

Statuten des Evangelischen Gemeinschaftswerks EGW

Vom 1. Januar 1996 (Stand am 26. Oktober 2002)

Artikel 1 HERKUNFT, NAME, SITZ

1.1

Das Evangelische Gemeinschaftswerk (EGW) ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern (EGB) mit Sitz in Bern und Zweigniederlassung in Wengen (Gemeinde Lauterbrunnen) und des Verbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften des Kantons Bern (VLKG) mit Sitz in Oberburg. Der Zusammenschluss der beiden seit dem Jahre 1908 getrennten innerkirchlichen Werke ist die Frucht der Barmherzigkeit Gottes und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

1.2

Das EGW ist im Handelsregister als Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern eingetragen. Der Verein kann bei Bedarf einzelne Zweige als Zweigniederlassungen eintragen lassen. Der Verein kann zudem als Dachorganisation für Institutionen mit gleicher Zweckbestimmung dienen.

Artikel 2. ZWECK UND GRUNDLAGE

2.1

Das Evangelische Gemeinschaftswerk ist eine Vereinigung von Christen zum Zwecke der Ausbreitung des Wortes Gottes und der Ausübung christlichen Dienstes.

2.2

Die Grundlage des Vereins ist die Offenbarung Gottes in Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift bezeugt wird. Wegweisend für die Auslegung der Heiligen Schrift sind das Apostolische Glaubensbekenntnis und die Bekenntnisse der Reformation in ihren Grundaussagen.

Art. 3 SCHWERPUNKTE UND AUFGABEN

Das Evangelische Gemeinschaftswerk versteht sich von seiner geschichtlichen Herkunft her als eigenständiges Gemeinschaftswerk inner-

halb der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Deshalb sucht das EGW in seinen Tätigkeiten vornehmlich die Zusammenarbeit mit den Evangelisch-reformierten Landeskirchen, wie auch mit anderen Gemeinschaften und auch mit Freikirchen.

Das EGW nimmt mit Gottes Hilfe folgende Aufgaben wahr:

3.1

In Bezirken

Jeder Bezirk ist ein in der Regel geographisch abgegrenztes Arbeitsgebiet mit einem oder mehreren von der Leitung angestellten und dem Bezirk zugeteilten Mitarbeitern. Die Bezirksarbeit kann in Orte/Gemeinden aufgeteilt sein.

Sie besteht in:

- a. Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Evangelisation und vertiefender Bibelauslegung.
- b. Förderung der Mitglieder und Freunde zu einem fröhlichen und engagierten Christsein.
- c. Kinder- und Jugendarbeit.
- d. Pflege der Gemeinschaft in verschiedenen Formen.
- e. Wahrnehmung der missionarischen und diakonischen Aufgaben.

3.2

In Zweigen, Zweigniederlassungen und Institutionen:

- a. Diakonie
Diakonische Institutionen setzen sich für Menschen in Not ein. Die Gestaltung der Arbeit richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.
- b. Hotels und Tagungszentren. Diese werden nach geistlichen Zielsetzungen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

3.3

In Beteiligungen und neuen Aufgaben:

Das EGW beteiligt sich an Projekten (anderer Werke) und nimmt neue Aufgaben auf.

Artikel 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1

Mitglied des Evangelischen Gemeinschaftswerkes kann werden, wer Jesus Christus als Herrn bekennt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, Zielsetzungen und Statuten des EGW bejaht und bereit ist, das Werk durch Gebet, Mitarbeit und finanzielle Unterstützung verbindlich mitzutragen.

In mehrheitlich reformierten Gebieten sind die Mitglieder des Evangelischen Gemeinschaftswerkes in der Regel auch Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

4.2

Wer Mitglied werden will, erklärt seine Bereitschaft in der Regel beim Bezirksrat oder direkt bei der Leitung.

4.3

Mitglieder, die den Grundsätzen des EGW zuwiderhandeln, können durch die Leitung, in der Regel auf Antrag des Bezirksrates, ausgeschlossen werden.

4.4

Austritte sind schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Dieser versucht, die Beweggründe des Austretenden zu erfahren, und gibt das Austrittsschreiben mit Angabe der Gründe an die Leitung weiter.

4.5

Nichtmitglieder können als Freunde am Vereinsleben teilnehmen und das Werk tatkräftig unterstützen.

4.6

Mitgliedern wird das Informationsorgan des EGW zugestellt; den Jahresbericht erhalten alle Mitglieder und Freunde.

Artikel 5 FINANZEN

5.1

Die Finanzen des Evangelischen Gemeinschaftswerkes werden aufgebracht:

- a. durch freiwillige Gaben der Mitglieder und Freunde.
- b. durch Legate und Schenkungen.
- c. durch Vermögenserträge.
- d. durch die Geschäftstätigkeit der Zweige.

5.2

Die Bezirke sind für ihre Aufwendungen verantwortlich und tragen die gesamtwerklichen Aufgaben anteilmässig.

Randgebiete und Pionierarbeiten werden, zeitlich begrenzt, gesamtwerklich unterstützt.

Die Bezirke überweisen ihre Anteile möglichst in gleichmässigen Monatsraten an die Hauptkasse.

Die Zweige arbeiten kostendeckend.

5.3

Das EGW führt eine eigene Einlagekasse. Diese gewährt Darlehen gemäss Reglement.

5.4

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.
Für die Verbindlichkeiten des EGW haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 6 ORGANISATION

Da ein Teil der Arbeit des Evangelischen Gemeinschaftswerkes auf regionaler und lokaler Ebene getan wird, delegiert es Aufgaben und Kompetenzen an die Bezirke, Zweige, Zweigniederlassungen und Institutionen.

6.1

Da ein Teil der Arbeit des Evangelischen Gemeinschaftswerkes auf regionaler und lokaler Ebene getan wird, delegiert es Aufgaben und Kompetenzen an die Bezirke, Zweige, Zweigniederlassungen und Institutionen.

6.2

Die Organe des EGW sind:

Im Gesamtwerk:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Leitung (LI)
- b. die Mitarbeiterkonferenz (MK)
- d. die Revisionsstelle

In den Bezirken:

- a. die Bezirksversammlung (BV)
- b. der Bezirksrat (BR)
- c. die allfälligen Ortsvorstände (OV)
- d. die Bezirksrevisionsstelle

In den Zweigen, Zweigniederlassungen und Institutionen: gemäss besonderen Reglementen und Vereinbarungen.

6.3

Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Wahljahre sind die durch fünf teilbaren Jahre. Die Gewählten treten ihr Amt am Anfang des Jahres an, das auf das Wahljahr folgt.

6.4

Mitglieder eines Organs können diesem während maximal drei Amtsperioden angehören, Präsidenten können ihr Amt während einer weiteren Amtsperiode ausüben.

Eine angebrochene Amtsperiode zählt für die Amtszeitbeschränkung nicht. Angestellte Mitarbeiter unterliegen der Amtszeitbeschränkung nicht.

6.5

In Organe können nur Mitglieder des Werkes gewählt werden. Ausgenommen ist die Revisionsstelle des Gesamtwerkes.

6.6

Wahlen und Abstimmungen:

- a. Sie werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, offen durch geführt.
- b. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Leitung erfolgt geheim.

Artikel 7 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

7.1

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. von Amtes wegen gehören ihr an:
 - die Mitglieder der Leitung;
 - die Beauftragten;
 - die Bezirkspräsidenten;
 - die Ortspräsidenten;
 - die von der Leitung angestellten Mitarbeiter.
- b. Falls keine Orte vorhanden sind, wählt die Bezirksversammlung aus dem Bezirksrat einen Delegierten, ab 200 Mitgliedern zwei, ab 400 Mitgliedern drei Delegierte. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahlen stattfinden. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksrates ist möglich.
- c. Jede angeschlossene Institution hat Anrecht auf einen Sitz in der DV.
- d. Die Leitung kann zusätzlich bis zu fünf Personen als Delegierte bezeichnen.

7.2

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Organisation des EGW.
- b. Änderung von Statuten und Leitbild.
- c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Leitung, der Bezirke, Zweige, Zweigniederlassungen, Institutionen und einzelner Delegierter.
- d. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- e. Entlastung der Leitung.
- f. Genehmigung des Jahresbudgets unter Einschluss der Bezirksanteile.
- g. Genehmigung von Geschäften, deren Bruttobetrag eine Million Franken übersteigt.
- h. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers der DV.
- i. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Leitung.
- k. Wahl der Revisionsstelle des Gesamtwerkes.

7.3

In der DV hat jeder Delegierte eine Stimme. Er hat die Anliegen der Bezirke, Zweige, Zweigniederlassungen und Institutionen zu vertreten, ist aber in der Beschlussfassung an keine Weisungen gebunden.

7.4

Bei Wahlen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Sachgeschäften ist eine Zweidrittels-Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich (ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung des Evangelischen Gemeinschaftswerkes, vgl. Artikel 14.1).

Die DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Delegierter beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen worden sind.

7.5

Die DV kann nur Beschlüsse fassen über Traktanden, die in der Einladung aufgeführt sind, und nur Wahlen treffen unter Personen, die mit der Einladung vorgeschlagen wurden. Wahlvorschläge und Anträge auf zu traktandierende Geschäfte müssen sechs Wochen vor der DV im Besitz des Versammlungsleiters sein.

7.6

Bei Verhinderung des Versammlungsleiters steht der Präsident oder ein anderes Mitglied der Leitung der Versammlung vor.

7.7

Die Leitung lädt jährlich zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen ein.

7.8

Eine ausserordentliche DV kann von der Leitung einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten eine ausserordentliche DV wünscht, muss die Leitung sie innert sechs Wochen einberufen.

Artikel 8 DIE LEITUNG

8.1

Die Leitung besteht aus zwölf Mitgliedern.

Der Präsident ist zugleich der Präsident des Vereins.

Von Amtes wegen gehören zur Leitung:

- der Leiter Gemeinschaften;
- der Leiter Betriebe;
- der Präsident und der Vizepräsident der Mitarbeiterkonferenz.

8.2

Die Leitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festsetzung und Überwachung von Zielen für die Arbeit des EGW und dessen Arbeitszweige.
- b. Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte.
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Anstellung, Versetzung und Entlassung von Mitarbeitern.
- f. Führung und Schulung der angestellten und freiwilligen Mitarbeiter.
- g. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften bis zu einem Bruttobetrag von einer Million Franken.
- h. Überwachung der Ausgaben anhand des Budgets.
- i. Erstellung von Kaufverträgen, Schuldbriefen und Darlehensverträgen.
- j. Festsetzung und Durchführung von gesamtwerklichen Veranstaltungen.
- k. Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- l. Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- m. Weiter besorgt die Leitung alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

8.3

Die Sitzungen der Leitung werden von ihrem Präsidenten einberufen und geleitet. Beschlüsse und Wahlen bedürfen mindestens acht Ja-Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der von der Leitung gewählte Sekretär führt das Protokoll.

Artikel 9 DIE MITARBEITERKONFERENZ

9.1

Zur Mitarbeiterkonferenz gehören alle von der Leitung angestellten Mitarbeiter.

9.2

Die Mitarbeiterkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Förderung und Schulung der Mitarbeiter;
- b. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des EGW;
- c. Vorschläge und Anträge an die Leitung;
- d. Organisation, Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Ausschusses der Mitarbeiterkonferenz.

Artikel 10 DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

10.1

Alle dem Bezirk zugehörenden Mitglieder bilden die Bezirksversammlung. Die Freunde sind ohne Stimmrecht eingeladen.

10.2

Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Verantwortung für die gesamte Arbeit im Bezirk;
- b. Genehmigung der bezirkseigenen Jahresrechnung;
- c. Genehmigung des Jahresbudgets des Bezirks, unter Einschluss des Bezirksanteils an die Hauptkasse;
- d. Wahl des Bezirkspräsidenten und der Mitglieder des Bezirksrates;
- e. Wahl der Ortspräsidenten auf Vorschlag der Orte;
- f. Wahl der Delegierten;
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren des Bezirks;
- h. Bildung von Orten im Bezirk mit dem Einverständnis der Leitung.

10.3

Der Bezirksrat beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Bezirksversammlung ein. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor der Bezirksversammlung schriftlich einzuladen. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirkspräsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Bezirksrates geleitet.

10.4

Bei Wahlen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Sachgeschäften ist eine Zweidrittels-Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

Artikel 11 DER BEZIRKSRAT

11.1

Der Bezirksrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirkspräsidenten;
- den Ortspräsidenten;
- den von der Leitung für die Bezirksarbeit angestellten Mitarbeitern; diese sind nicht als Präsident wählbar;
- den von der Bezirksversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern. Werden Ehegatten der für die Bezirksarbeit angestellten Mitarbeiter nicht in den Bezirksrat gewählt, können sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

11.2

Der Bezirksrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung und Gestaltung der Arbeit im Bezirk.
- b. Prüfung und Weiterleitung von Mitglieder-Aufnahmegesuchen an die Leitung; Antrag zuhanden der Leitung auf Ausschuss von Mitgliedern, die den Grundsätzen des EGW zuwiderhandeln.

- c. Mitberatung bei der Bestimmung der angestellten Mitarbeiter für den Bezirk.
- d. Erstellung und Überwachung des Jahresbudgets des Bezirks.
- e. Unterhalt und Verwaltung der Bezirke zugeordneten Liegenschaften. Investitionen von über Fr. 50'000.- bedürfen der Rücksprache mit der Leitung..
- f. Wahl der Mitglieder der Ortsvorstände auf Vorschlag der Orte.
- g. Vertretung des Bezirkes nach aussen.

11.3

Für Beschlüsse und Wahlen sind die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Artikel 12 ORTSVORSTAND

12.1

Der Ortsvorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Ortspräsident (von der Bezirksversammlung gewählt);
- übrige Mitglieder (vom Bezirksrat gewählt).

12.2

Der Ortsvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Planung und Gestaltung der Arbeit am Ort und Antragsstellung an den Bezirksrat.
- b. Wahrnehmung neuer Aufgaben am Ort.
- c. Information am Ort über die Orts- und Bezirksveranstaltungen.
- d. örtliche Vertretung der Interessen von Gesamtwerk und Bezirk.

12.3

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich.

Artikel 13 DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie revidiert die Gesamtrechnung des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und verfasst einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie ist befugt, jederzeit die werkeinternen Rechnungen zu prüfen.

Artikel 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1

Eine Änderung der Statuten und der Beschluss über die Auflösung des Evangelischen Gemeinschaftswerkes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

14.2

Wird die Auflösung beschlossen, ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder kultischem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Vorab sind alle Verpflichtungen, insbesondere auch gegenüber der Altersversorgung der Mitarbeiter, zu erfüllen. Die hierzu nötigen Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Leitung gefasst.

14.3

Die Änderung von Ziff. 5.4 der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung vom 29. April 2000 einstimmig beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

14.4

Die Änderungen von Art. 6.4, 7.2, 7.4, 8.1, 8.2, 10.3, 10.4, 11.1, und 14.2 wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2002 einstimmig beschlossen und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Diese Statuten treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Verbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften des Kantons Bern (VLKG) vom 1. Januar 1980 und die Statuten der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern (EGB) vom 5. Mai 1990.

Oberburg, den 29. April 1995

Im Namen der Delegiertenversammlung VLKG
 Der Präsident: *Johann Scheidegger*
 Der Sekretär: *Heinz Käser*

Konolfingen, den 6. Mai 1995

Im Namen der Abgeordnetenversammlung der
 EGB
 Der Präsident: *Paul Wälti*
 Die Sekretärin: *Christine Schär*

Konolfingen, den 26. Oktober 2002

Der Versammlungsleiter: *Konrad Hari*
 Die Sekretärin: *Beatrix Aigner*